

STADT BAD HARZBURG

Begründung

gemäß § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes für die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wolfsklippen".

I. Rechtsstand

Der Bebauungsplan "Wolfsklippen" ist am 29. 8. 1962 genehmigt und durch Veröffentlichung am 20. 10. 1962 rechtskräftig geworden.

II. Veranlassung der Änderung

Die durch die 1. Nachtragsatzung im Mittelbereich des Planungsgebiets festgesetzten Terrassenhäuser haben sich als nicht durchführbar erwiesen. Außerdem hat sich ergeben, daß wegen des stark hängigen Geländes keine Baulinien eingehalten werden können und die überbaubaren Flächen größer festgesetzt werden müssen.

III. Die Änderung umfasst den gesamten Planbereich.

IV. Die Verkehrsflächen und Versorgungsanlagen werden durch die Änderung nicht berührt.

Bad Harzburg, den 1. Juli 1965



(Bürgermeister)



(Stadtdirektor)